

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen
Auswertung der Stellungnahmen (Vorentwurf)

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.06.2018 sowie die vorgelegten Planunterlagen und teilen Ihnen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Gemeinde Körle Gegen den Planentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen seitens der Gemeinde Körle keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte uns am weiteren Verfahren zu beteiligen, hier kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen kommen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	<p>Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o.g. Vorhaben hat.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Regionalbauernverband Kurhessen e. V. Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft und des Regionalbauernverbandes Kurhessen e. V. keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen soll eine Teilfläche von bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ umgewandelt werden, um die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Nutzung einer Garage als Wohnraum, sowie der späteren Errichtung eines Wohnhauses im Geltungsbereich zu schaffen. Der Geltungsbereich befinden sich nordwestlich der Kernstadt Melsungen, abseits überörtlicher Straßen und wird über die Stadtstraße „Mittelhöhle“ erschlossen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Zu den Festsetzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung: Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen. <u>Hinweis:</u> Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt nordöstlich der Landesstraße 3222. Ich weise daher darauf hin, dass Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.	<p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Flächennutzungsplanes zuzusenden.</p> <p>EnergieNetz Mitte GmbH Gegen den o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. In dem betreffenden Bereich ist ein Versorgungskabel (1kV) unseres Unternehmens vorhanden, das bei den geplanten Arbeiten berücksichtigt werden muss. Als Anhang haben wir Ihnen die betreffenden Ausschnitte aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Einen genauen Verlauf unserer elektrischen Versorgungsleitungen können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine <u>maßstabgerechten</u> Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten unser RegioTeam mit Sitz in Bauatal, Telefon 05 61 / 94 80-36 33 anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Werden Änderungen an den Versorgungsleitungen notwendig, bitten wir Sie, uns rechtzeitig an Ihren Planungen zu beteiligen. Vor Baubeginn setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da nicht ausgeschlossen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind oder verlegt werden sollen. Die Versorgungsleitungen sind bei Unterkreuzungen durch Untermauerung o.ä. vor Beschädigung durch Setzungen des wiedererfüllten Materials zu schützen. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.</p>	
		<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

11.	<p>Forstamt Melsungen Gegen die geplante Änderung des 5. Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen gibt es weder forstrechtliche noch forstsachliche Bedenken. Da keine Waldflächen in die Planung einbezogen sind, ist eine weitere Beteiligung aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Kreisausschuss des SEK – Landwirtschaft und Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung keine Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch folgendes festgestellt: Die Fläche wird durch den Regionalplan Nordhessen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und nicht wie in den Planungsunterlagen beschrieben – als Vorangebiet Landwirtschaft. Eine Siedlungserweiterung über den momentan geplanten Änderungsbereich hinaus wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen, da ansonsten die Entstehung einer Splittersiedlung an diesem Standort befürchtet werden kann.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.</p>
13.	<p>Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplanänderung Kenntnis genommen. Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung u. Stadtentwicklung Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
16.	<p>Regierungspräsidium Kassel - Regionalplanung Gegen den o. g. Planentwurf bestehen von Seiten der Regionalplanung unter Bezugnahme auf den Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) erhebliche Bedenken; Ihr Planentwurf ist nicht nach § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Das Plangebiet ist zwar entgegen Ihrer Planbegründung nicht als Vorranggebiet, sondern nur als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt, aber Ihrer Planung steht Ziel 6 im Kapitel 3.1.1 des RPN entgegen, das wie folgt lautet: „Die bauliche Erweiterung von Weilern im Rahmen der Eigenentwicklung kann in einem dem örtlichen Bedarf und Bestand angemessenen Umfang erfolgen, wenn deren siedlungstypischer Charakter gewahrt bleibt. Die Ausweisung von sonstigen abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) ist nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“ Genau solch eine Splittersiedlung würde jedoch durch Ihre Planung ermöglicht, wenn Sie weit abgesetzt vom Siedlungszusammenhang eine ca. 1 ha große Wohnbaufläche als Solitär im Außenbereich planen. Soweit es sich bei der ehemaligen Hofanlage um genehmigte Gebäude handelt, genießen diese Bestandsschutz; ihre Erweiterungsmöglichkeiten richten sich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Eine Verfestigung oder Erweiterung dieser privilegiert entstandenen Gebäude abgesetzt im Außenbereich durch eine entsprechende Flächenausweisung stellt keine geordnete, städtebauliche Entwicklung im Sinne der einschlägigen baurechtlichen Gesetze dar und entspricht auch nicht den Zielen der Regionalplanung. Außerdem weise ich auf die Änderung des Kapitel 5.2.1 durch den seit einem Jahr gültigen Teilregionalplan Energie hin, in der die Ziele 3 und 4 neu gefasst wurden. Hiernach ist eine Neuausweisung von Gebieten die dem Wohnen dienen nur in einem Abstand > 400 m von Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV zulässig. In weniger als 400 m Abstand zu Ihrem Plangebiet verläuft im Westen</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.</p>

	<p>jedoch die Trasse der zwischenzeitlich planfestgestellten 380 kV-Leitung Wahle – Mecklar, so dass Ihre Planung auch aus diesem Grund nicht mit den zu beachtenden regionalplanerischen Zielen vereinbar wäre. Ich rege deshalb nachdrücklich an, Ihre Planung nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
17.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Bergaufsicht Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich – rechtliche Belange des Bergbaus stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Umwelt- und Arbeitsschutz Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p> <p>→ Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Hornberg (Eze).</p> <p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>→ Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>→ Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)</p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises nehme ich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer Garage und die (zukünftige) Errichtung eines Wohnhauses im bisherigen Außenbereich geschaffen werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsplan als „Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich“ dargestellt. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich dient i. d. R. der effektiveren Nutzung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Diese landwirtschaftlichen Betriebsgebäude sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft.</p> <p>Durch die geplante FNP-Änderung soll diese bisher bestehende enge Verzahnung zwischen Betriebsgebäude und landwirtschaftlicher Nutzung aufgehoben werden und neben der Umnutzung einer Garage als Wohnraum die zukünftige Errichtung eines Wohnhauses ermöglicht werden.</p> <p>Die geplante Flächennutzungsplanung würde die Entwicklung einer Wohnbebauung in der freien Landschaft ermöglichen, ohne Bezug zur</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.</p>

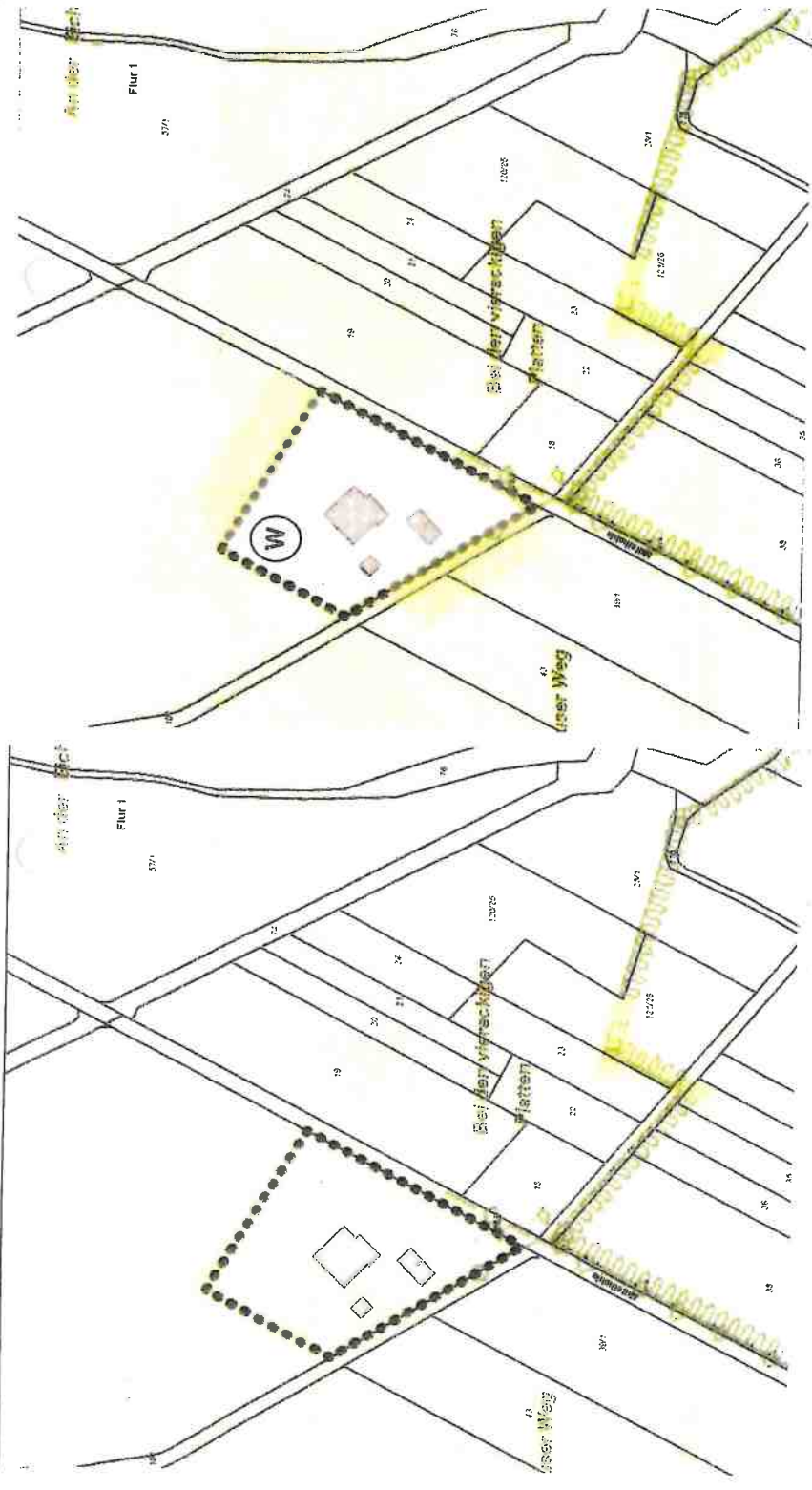
	<p>landwirtschaftlichen Nutzung, d. h. die Entstehung einer „Splittersiedlung“ ermöglichen.</p> <p>Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Außenbereich zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft vor Zersiedelung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die vorliegende Planung steht somit im Widerspruch zu diesem Ziel, da mit der Planung die Zersiedelung aktiv gefördert würde.</p> <p>Die Planung widerspricht nicht nur der Darstellung im Landschaftsplan, sondern auch den Zielen des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Stellungnahme beinhaltet keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
20.	<p>Feuerwehr Melsungen – Der Stadtbrandinspektor Hiermit geben wir Fristgerecht eine Stellungnahme zu der o.a. 5. Flächenutzungsänderung der Stadt Melsungen ab.</p> <p>Seitens der Feuerwehr bestehen keine Bedenken, wenn die geforderten Löschwassermengen für Wohngebiete (96 m³ über drei Stunden) eingehalten werden. Dies kann mit dem öffentlichen Wassernetz oder einer Zisterne erfolgen.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
21.	<p>Kreisausschuss des SEK – Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
22.	<p>Kreisausschuss des SEK – Wasser- und Bodenschutz Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Planzeichenerklärung (Auszug)

Bestand Planung
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 Wohnbaufläche (W)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
 Flächen für Wald
 Flächen für die Landwir

Wasserschutzbereichsgrenze mit Schutzbereichszone
 Änderungsbereich



Vor der Änderung M 1 : 2.500

Nach der Änderung M 1 : 2.500

Verfahrensvermerke

<p>Die Durchführung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.04.18 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.18 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom [] bis [] einschließlich durchgeführt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 wurde in der Zeit vom [] bis einschließlich [] durchgeführt.</p> <p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Flächennutzungsplan-änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am [] von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am [] ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom [] bis einschließlich []. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom [] bis einschließlich []</p>	<p>Die 5. Flächennutzungsplanänderung wurde am [] von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Melsungen, den [] [] [] Bürgermeister</p> <p>Die 5. Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB am [] genehmigt. Genehmigungsvermerke: Die Erteilung der Genehmigung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am [] ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist 5. Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden. Melsungen, den [] [] [] Bürgermeister</p>
--	---

Stadt Melsungen

5. Änderung des Flächennutzungsplanes



